



Ausgabe Oktober 2021

EDITORIAL	1
Energiewende-Barometer 2021: Rahmenbedingungen hemmen Umsetzung in betriebliche Praxis	1
EUROPA	3
Neue Vorgaben für Batterien: Berichtsentwurf im Umweltausschuss vorgelegt	3
Neue Konsultation zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien	3
Europäische Kunststoffallianz will Kunststoffwiederverwertung weiter stärken	3
Vorschlag zur europaweiten Vereinheitlichung von Ladegeräten	4
CLP-Verordnung: Neue Guidelines zur Titandioxid-Kennzeichnung	4
TEN-E-Verordnung: Europaparlament positioniert sich zu grenzüberschreitender Energieinfrastruktur.....	4
EU-Taxonomie: Mehrere Anträge auf Ablehnung der Klimaschutzkriterien scheitern im Parlament.....	5
Umsetzung Green Deal: Gesetzgebungsvorschläge (Fit for 55) teilweise auf Deutsch veröffentlicht	5
Deutschland muss Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur stärken	6
DEUTSCHLAND	6
Offshore-Wind-Flächen mit Null-Cent-Geboten auktioniert.....	6
Bundesregierung: Klimaschutzgesetz begründet keine Einklagbarkeit	6
Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote passiert Bundesrat.....	7
Bundesnetzagentur akzeptiert Übergangsregelung zu Redispatch 2.0	7
Bundeskabinett mit energiepolitischen Entscheidungen	7
Bundeskabinett beschließt Änderung der Bioabfallverordnung	8
Standards für Kreislaufwirtschaft: "Deutsche Normungsroadmap Circular Economy"	8
Technische Anleitung Luft tritt am 01.12.2021 in Kraft.....	8
Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	9
VERANSTALTUNGEN	10
Hybride Veranstaltung „Roadshow in Köln/Bonn: PV auf Gewerbedächern – Auch in meinem Betrieb?!“ am 25. Oktober 2021	10
Webinar „Das 1 x 1 der Herkunftsnachweise“ am 26. Oktober 2021	10
Webinar „Kennzeichnung von klimaneutralen Produkten und Unternehmen“	11
Wettbewerb „Going Circular – Kreislaufwirtschaft ohne Kompromisse!“ ab 1. November 2021	11
Webinar: „Klimaneutrale Mobilität: Die Zukunft der Automobil- und Zuliefererregion“ SüdOstNiedersachsen	11
Webinar „Grünstrom für Einsteiger und Fortgeschrittene“ am 16. November 2021.....	12

EDITORIAL

Energiewende-Barometer 2021: Rahmenbedingungen hemmen Umsetzung in betriebliche Praxis

IHK-Umfrage veröffentlicht

Die deutsche Wirtschaft investiert immer stärker in betrieblichen Klimaschutz und in die eigene Energieversorgung. Zugleich nimmt die Verunsicherung wegen unklarer oder widersprüchlicher Rahmenbedingungen zu. Das zeigt das Energiewende-Barometer. Aus den Ergebnissen der bundesweiten Unternehmensbefragung geht hervor, dass der Anteil der Unternehmen, die Maßnahmen zur besseren Energieeffizienz eingeleitet haben, von 35 auf 38 Prozent angestiegen ist. Besonders deutlich nimmt demnach die Nutzung der Elektromobilität zu: 65 Prozent der Betriebe haben sich bereits entsprechende Fahrzeuge angeschafft oder planen dies, ein Plus von fünf Prozentpunkten.

Betriebe nehmen mehr Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit wahr

Allerdings sehen die Unternehmen insgesamt wieder stärker die Risiken der Transformation für die eigene Wettbewerbsfähigkeit: Auf einer Skala von minus 100 ("sehr negativ") bis plus 100 ("sehr positiv") bewerten sie die Auswirkungen der Energiewende auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit durchschnittlich mit minus 6,7 und damit kritischer als im Vorjahr (2020: minus 2,5). Noch 2017 hat der Wert im positiven Bereich gelegen.

Für inzwischen 30 Prozent der Unternehmen wirkt sich die Energiewende negativ auf das eigene Geschäft aus - nach 26 Prozent im Vorjahr. In der Industrie sind sogar 43 Prozent der Betriebe negativ betroffen. Angesichts der hohen Bedeutung der Industrie für die Wertschöpfung in Deutschland ist dieser hohe Wert besonders beunruhigend. Lediglich 19 Prozent über alle Branchen hinweg sehen hingegen eine positive Wirkung.

Wirtschaft vor zahlreichen Hürden

Defizite werden vor allem in langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren, dem schleppenden Ausbau von Stromnetzen und erneuerbaren Energien sowie den hohen Steuern, Abgaben und Entgelten, insbesondere auf Strom, gesehen. Zudem verteuert die dieses Jahr eingeführte CO₂-Bepreisung die Rechnung für Gas und Öl, wovon insbesondere im internationalen Wettbewerb tätige Mittelständler betroffen sind. Die für die Erfüllung der Klimaschutzziele notwendigen Rahmenbedingungen blieben unklar, den Betrieben fehlt damit die zentrale Planungsgrundlage.

Ein Beispiel sind die trotz Deckelung der EEG-Umlage stetig weiter steigenden Strompreise. Die Unternehmen benötigen immer mehr Grünstrom aus dem Netz und vom eigenen Dach, um die von der Politik gesteckten Ziele zu erreichen. Aufgrund der Belastung mit Umlagen ist Strom aber häufig zu teuer, um den Einsatz von Gas und Öl zu ersetzen. Zugleich wird die Realisierung zusätzlicher Einsparpotenziale in der Praxis immer anspruchsvoller. Schließlich sind die meisten tiefhängenden Früchte bereits geerntet, wie das Barometer zeigt. Über die Hälfte der Unternehmen sehen keine oder nur marginale Einsparmöglichkeiten in den kommenden fünf Jahren. Und das trotz gestiegener Strom- und Energiekosten.

Empfehlungen an die neue Bundesregierung

Die größten Zustimmungen der Unternehmen erreichen mit jeweils über 95 Prozent die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und der Netzausbau. Zudem empfehlen die allermeisten Unternehmen (86 Prozent), Steuern und Abgaben auf den Strompreis zu senken. Knapp zwei Drittel der Betriebe raten außerdem dazu, die Klimaschutzanstrengungen auf einen umfassenden Emissionshandel zu konzentrieren. In diesem Zusammenhang plädieren vier von fünf Unternehmen dafür, die nationale CO₂-Bepreisung in ein europäisches System zu überführen und damit vergleichbare Wettbewerbsbedingungen in Europa zu schaffen. Den meisten Unternehmen ist zudem Technologieoffenheit wichtig - etwa bei CO₂-armem Wasserstoff oder im Bereich der Mobilität

Sie finden das IHK-Energiewende-Barometer 2021 [hier](#). (Bo)

Neue Vorgaben für Batterien: Berichtsentwurf im Umweltausschuss vorgelegt

Auf Unternehmen könnten neue Vorgaben zukommen

Der Positionierungsprozess des Europäischen Parlaments zu einem neuen Rechtsrahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit von Batterien hat in der vergangenen Woche durch die Vorlage eines Berichtsentwurfs im Umweltausschuss (ENVI) seinen ersten Schritt genommen. Vorausgegangen war im Dezember 2020 - als Teil des Green Deal - ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission, demgegenüber der Berichtsentwurf im ENVI noch inhaltliche Erweiterungen vorsieht, was verschiedene Vorgaben für Unternehmen anbelangt.

Zum Hintergrund: Der Kommissionsvorschlag enthält neue Regularien für Unternehmen unter anderem zur Gestaltung von Batterien und betrifft in verschiedenen Formen alle Typen von Batterien. Im Fokus des Entwurfs steht vor allen Dingen die Förderung der Nachhaltigkeit und damit der gesamte Lebenszyklus einschließlich des Recyclings von Batterien. Einige Ausschnitte der vorgeschlagenen Vorgaben: Für Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel werden dem Vorschlag nach ab 2025 bzw. 2030 hohe Wiedergewinnungsgrade angestrebt. Ferner schlägt die Kommission etwa verbindliche Vorgaben für den - je nach Stoff unterschiedlichen und zeitlich gestaffelten - Mindestzyklateinsatz und die CO₂-Kennzeichnung von Industriebatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher sowie für die Sammlung und das Recycling von Batterien in der EU vor. Dazu soll ein digitaler "Battery-Passport" eingeführt werden. Die Sammelquote für Gerätebatterien soll demnach auf 65 Prozent im Jahr 2025 und auf 70 Prozent im Jahr 2030 steigen.

Der nun im ENVI vorgelegte Berichtsentwurf der Berichterstatterin MdEP Simona Bonafè sieht demgegenüber insgesamt 232 Änderungsvorschläge vor, u. a. im Hinblick auf weitere Informations- und Registrierungspflichten für Unternehmen, die Konkretisierung von Kennzeichnungspflichten und die Erweiterte Herstellerverantwortung. Im nächsten Schritt muss sich nun der Umweltausschuss des Parlaments zum Berichtsentwurf abstimmen, ehe dann das EU-Parlament als Ganzes darauf basierend über seine Positionierung entscheidet. Mit der Verabschiedung eines neuen Rechtsrahmens für Batterien/einer neuen EU-Batterieverordnung ist aus Sicht des DIHK aktuell ab dem Ende des Jahres 2022 zu rechnen.

Den Berichtsentwurf im ENVI finden Sie hier. (MH)

Neue Konsultation zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien

Unternehmen können sich bis zum 16. Dezember 2021 beteiligen

Die Europäische Kommission hat am 23. September 2021 eine öffentliche Konsultation zur Initiative "Saubere Luft" eröffnet, welche die im Rahmen der Nullschadstoffambition des Green Deal vorgesehene Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien (2008/50(EG) und 2004/107(EG)) betrifft. Auf Unternehmen könnten dadurch mittelfristig nötige Anpassungen, etwa im Bereich der Mobilität, zukommen. Mit der Novelle der Richtlinien will die EU-Kommission die darin vorgesehenen Luftqualitätsparameter stärker an die kürzlich ebenfalls veröffentlichten neuen Air Quality Guidelines der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angleichen, ferner die Umsetzung der Richtlinienvorgaben stärker vereinheitlichen sowie deren Durchsetzung und Überwachung verbessern. Die neuen Guidelines der WHO sehen - ohne selbst legislative Wirkung zu entfalten - unter anderem niedrigere Grenzwerte für Feinstaub (PM_{2.5} und PM₁₀), Ozon oder Schwefeldioxid vor. Die Vorgaben der europäischen Luftqualitätsrichtlinien wiederum bildeten etwa den mittelbaren rechtlichen Hintergrund der Fahrverbotsdiskussionen in Deutschland in den vergangenen Jahren.

Die EU-Kommission kündigt die Vorlage eines legislativen Vorschlages zur Überarbeitung der Richtlinien für das kommende Jahr an.

Die Konsultation der EU-Kommission (durchgeführt in Form eines Fragebogens) finden Sie [hier](#). (MH)

Europäische Kunststoffallianz will Kunststoffwiederverwertung weiter stärken

Verfügbarkeit von Rezyklaten in der EU soll so verbessert werden

Die EU-Kommission hat am 27. September 2021 bekannt gegeben, dass die europäische Allianz für Kunststoffrecycling die Wiederverwertbarkeit eines Großteils der Kunststoffabfälle in der EU anstrebt. Für

Unternehmen könnten so mittelfristig deutlich mehr Rezyklate im Kunststoffbereich zur Verfügung stehen. Betroffen von der Ankündigung der Allianz sind u. a. Produkte der Bereiche Bau, Verpackungen und Haushaltsgeräte. Die Allianz für Kunststoffrecycling wurde im Jahr 2018 mit dem Ziel geschaffen, bis zum Jahr 2025 jährlich 10 Millionen Tonnen Kunststoffabfälle zu generieren und zur Wiederverwendung in neuen Produkten bereitzustellen. Um diese Vorgabe zu erreichen, wurde nun zudem ein neuer "Fahrplan" der Allianz präsentiert. Auch die Industrie ist in erheblichem Maße an der Allianz beteiligt.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

Vorschlag zur europaweiten Vereinheitlichung von Ladegeräten

Mögliche Übergangsfrist für die Industrie

Die EU-Kommission hat am 23. September 2021 einen Vorschlag zur Vereinheitlichung von Ladegeräten für elektronische Geräte im Rahmen der sogenannten EU-Funkanlagenrichtlinie veröffentlicht. USB-C wird demnach zum neuen Standardanschluss. Unternehmen müssten sich mittelfristig auf neue Vorgaben einstellen - der Vorschlag sieht eine 24-monatige Übergangsfrist ab Annahmedatum vor. Durch die Überarbeitung soll etwa der Umfang von Elektroabfällen in der EU reduziert, die Schnellladetechnologie harmonisiert und der Verkauf von elektronischen Geräten und Ladegeräten entkoppelt werden. Im nächsten Schritt müssen nun Rat und EU-Parlament dem Vorschlag der EU-Kommission zustimmen.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Informationen sowie einem FAQ zum Vorschlag finden Sie [hier](#). (MH)

CLP-Verordnung: Neue Guidelines zur Titandioxid-Kennzeichnung

Unternehmen müssen einsetzende Vorgaben beachten

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 20. September 2021 neue Anleitungen für Unternehmen zur Anwendung der harmonisierten Einstufung bzw. Kennzeichnung von Titandioxid im Rahmen der europäischen CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung von Stoffen und Gemischen) auf ihrer Website veröffentlicht. Titandioxid kommt als Weißmacher in diversen Produkten zum Einsatz. Hintergrund der entwickelten Guidelines der ECHA sind die am 1. Oktober 2021 auslaufenden Übergangsfristen für die neuen Anforderungen der CLP-Verordnung im Hinblick auf Titandioxid. Diese gehen auf die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (sogenannte 14. ATP) zurück, welche bereits im Februar 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde - mit anschließenden punktuellen Korrekturen. Darin ist die harmonisierte Einstufung bestimmter Formen von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung als vermutlich krebserzeugend beim Einatmen vorgesehen. Die nun verfügbaren Guidelines der ECHA zur Anwendung der neuen Vorgaben für Unternehmen und Behörden wurden laut ECHA u. a. gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) entwickelt und betreffen v. a. verschiedene Gemische.

Die Guidelines der ECHA sowie eine genauere Darstellung der verschiedenen neuen Kennzeichnungsvorgaben finden Sie [hier](#). (MH)

TEN-E-Verordnung: Europaparlament positioniert sich zu grenzüberschreitender Energieinfrastruktur

Verhandlungen mit dem Rat stehen aus

Der Industrieausschuss hat am 28. September seine Verhandlungsposition zur Reform der TEN-E-Verordnung verabschiedet und damit den Weg für die Trilogverhandlungen mit den Mitgliedstaaten im Rat geebnet.

Besonders umstritten waren bis zuletzt die Regeln für Gasinfrastruktur. Der nun verabschiedete Kompromiss sieht vor, dass Gasinfrastrukturprojekte ab 2023 nur noch auf die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) aufgenommen werden können, wenn eine Beimischung von Wasserstoff vorgesehen ist und die Infrastruktur spätestens im Jahr 2030 nur noch dem reinen Wasserstofftransport dient. Finanzielle Unterstützung für solche Projekte durch das europäische Förderinstrument "Connection Europe Facility" soll es nur bis zum Jahr 2027 geben.

Erdgas-Infrastrukturprojekte, die 2019 und 2021 auf die PCI-Liste aufgenommen wurden, sollen noch bis zum Jahr 2023 von einer finanziellen Förderung der "Connection Europe Facility" profitieren können.

Die endgültigen Regeln werden von den Ko-Gesetzgebern Parlament und Rat in den nun anstehenden Trilogverhandlungen vereinbart. Die Mitgliedstaaten haben ihre Position bereits im Juni verabschiedet. Sie sieht ebenfalls vor, dass Erdgas-Infrastrukturprojekte übergangsweise förderfähig bleiben, wenn eine Beimischung von Wasserstoff vorgesehen ist.

Die Europäische Kommission hatte ihren Vorschlag für eine Reform der TEN-E-Verordnung im Dezember 2020 vorgelegt. Die neuen Regeln werden für die Aufstellung der sechsten PCI-Liste gelten, die Ende 2023 ansteht.

Die TEN-E-Verordnung dient grundsätzlich dazu, die Realisierung von grenzüberschreitender Energieinfrastruktur zu beschleunigen und so die Integration der europäischen Energiemärkte voranzutreiben.

PCI-Vorhaben profitieren von Sonderregelungen, die ihre Planung und Realisierung beschleunigen sollen. Zudem können sie über den Fördertopf „Connecting Europe Facility“ finanziell unterstützt werden. Der Prozess zur Erstellung der PCI-Liste wird von den Netz- und Fernleitungsbetreibern auf europäischer Ebene koordiniert. Die finale Liste wird von der Europäischen Kommission bestimmt. (JSch)

EU-Taxonomie: Mehrere Anträge auf Ablehnung der Klimaschutzkriterien scheitern im Parlament

Rat verlängert Prüffrist

Der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 27. September 2021 gegen eine Ablehnung der von der Kommission im Juni verabschiedeten Klimaschutz-Bewertungskriterien der EU-Taxonomie ausgesprochen. Drei entsprechende Anträge wurden mit großer Mehrheit von den Abgeordneten abgelehnt.

Die Klimaschutz-Bewertungskriterien zur Umsetzung der EU-Taxonomie wurden im April von der Europäischen Kommission vereinbart und im Juni formell als delegierte Verordnung verabschiedet. Die Verordnung legt in ihren Anhängen auf aktuell knapp 500 Seiten für zahlreiche Wirtschaftstätigkeiten meist quantitative Kriterien fest, anhand derer zukünftig die Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes bewertet werden soll.

Die delegierte Verordnung tritt in Kraft, wenn die Ko-Gesetzgeber Rat und Parlament diese nicht innerhalb einer Viermonatsfrist ablehnen. Die Mitgliedstaaten im Rat haben am 29. September entschieden, die für die Prüfung des Rechtsakts geltende Frist um zwei zusätzliche Monate bis zum 7. Dezember zu verlängern.

Zusätzliche Hintergrundinformation (nicht zur Veröffentlichung bestimmt):

Für die Verlängerung der Frist im Rat hat vor allem eine Koalition aus Mitgliedstaaten gestimmt, die damit Druck auf die Europäische Kommission ausüben will, die Stromerzeugung aus Kernenergie und Erdgas doch noch als potenziell nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in die Taxonomie-Bewertungskriterien aufzunehmen. Auch die deutsche Bundesregierung hat sich für die Verlängerung der Frist ausgesprochen. (JSch)

Umsetzung Green Deal: Gesetzgebungsvorschläge (Fit for 55) teilweise auf Deutsch veröffentlicht

Webseite der EU-Kommission

Am Tag der Verabschiedung des Fit-for-55-Pakets zur Umsetzung der schärferen Klimaziele des Green Deal am 14. Juli 2021 lagen die Gesetzgebungsvorschläge noch nicht in deutscher Fassung vor.

Mittlerweile wurden mit Ausnahme des Vorschlags für eine Reform des EU-Emissionshandels inkl. der Schaffung eines neuen EU-Emissionshandels für Verkehr und Gebäude die wichtigsten Vorschläge übersetzt. Sie können diese über die [Webseite der Europäischen Kommission](#) abrufen. (JSch)

Deutschland muss Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur stärken

EuGH-Urteil

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 2. September einer Klage der Europäischen Kommission stattgegeben. Die Bundesregierung ist nun verpflichtet, die Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur zu stärken.

In der Rechtssache C-717/18 urteilte der Europäische Gerichtshof unter anderem, dass die Bundesnetzagentur - im Widerspruch zu europäischen Richtlinien - nicht unabhängig über die Netzentgelte und Netzzugangsbedingungen entscheide.

§ 24 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermächtigt die Bundesregierung (in der Praxis das Bundeswirtschaftsministerium), über Rechtsverordnungen die Bedingungen für den Netzzugang, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen oder Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen sowie Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang, festzulegen.

Diese Regelung ist laut EuGH mit den Vorgaben zur Unabhängigkeit der Netzbetreiber in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie und der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie nicht vereinbar.

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, das nationale Gesetz entsprechend anzupassen.

In einer Pressemitteilung vom 2. September 2021 kündigt die Bundesnetzagentur an:

"Bis energierechtliche Anpassungen erfolgt sind, wird die Bundesnetzagentur für eine Übergangszeit das geltende deutsche Recht weiter anwenden und auf dieser Grundlage die Spruchpraxis der Beschlusskammern und der Abteilung in Energiesachen fortführen (z. B. zur Anreizregulierungsverordnung und zu den Entgeltverordnungen)." (JSch)

DEUTSCHLAND

Offshore-Wind-Flächen mit Null-Cent-Geboten auktioniert

Ausübung von Eintrittsrechten wahrscheinlich

Bei der jüngsten Runde der Ausschreibungen für Wind auf See kamen auf allen drei versteigerten Flächen nur Gebote ohne Förderung zum Zuge, sog. Null-Cent-Gebote. Die drei Flächen haben eine Größe von zusammen 958 MW, zwei befinden sich in der Nordsee und eine in der Ostsee. Die entsprechenden Windparks sollen bis 2026 ans Netz gehen. Für zwei Flächen kam das Losverfahren zum Einsatz, da es mehrere Null-Cent-Gebote gab.

Den Zuschlag für die Fläche N-3.7 mit einer Leistung von 225 MW sowie die Fläche in der Ostsee mit 300 MW gingen an RWE. Die zweite Fläche in der Nordsee (N-3.8) mit 433 MW konnte sich EDF sichern. Für zwei Flächen bestehen Eintrittsrechte von Projektentwicklern, die vor der Einführung des zentralen Modells dort Parks geplant hatten. Dieses Recht muss bis zum 2. November ausgeübt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf den [Seiten der Bundesnetzagentur](#). (Bo)

Bundesregierung: Klimaschutzgesetz begründet keine Einklagbarkeit

Verpflichtet ist die öffentliche Hand

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz und das Klimaschutzgesetz (KSG) haben zu der Debatte geführt, ob Klimaschutz künftig auch z. B. bei Investitionsentscheidungen von Unternehmen einklagbar ist. In einer [Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion](#) hat die Bundesregierung dies verneint. Die Ziele und Verpflichtungen würden sich nur an die öffentliche Hand richten. Klagerechte ergäben sich daraus nicht.

Die Bundesregierung sieht sich durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in der Pflicht, bei internationalen Handelsvereinbarungen noch stärker auf Klimaschutz zu achten. Sie bleibt eine Antwort auf die Frage schuldig, ob sie sich auch weiterhin den Budgetansatz bei den Emissionen nicht zu eigen macht.

Die im Paris Klimaabkommen enthaltene Temperaturschwelle von 2 bzw. 1,5 Grad wird von der Bundesregierung als gesetzgeberische Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzgebots im Rahmen von Artikel 20a GG verstanden. (Bo)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote passiert Bundesrat

Mindestquote kommt im Flugverkehr

Der Bundesrat hat den Weg freigemacht für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote im Verkehr. Mineralölunternehmen werden damit verpflichtet, künftig mehr erneuerbare Energien einzusetzen. Bis 2030 soll Deutschland damit den Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor von derzeit etwa 10 auf ca. 32 Prozent anheben. Die noch gültige EU-Vorgabe liegt bei 14 Prozent.

Erreicht werden soll das durch eine jährliche Anhebung der Treibhausgasminderungsquote für Otto- und Dieselmotoren in Schritten von derzeit 6 auf bis zu 25 Prozent 2030. Um strombasierte Kraftstoffe zu fördern, ist künftig die Anrechnung von ausschließlich mit erneuerbaren Energien hergestellten flüssigen Kraftstoffen und von grünem Wasserstoff sowohl im Straßenverkehr als auch zur Produktion konventioneller Kraftstoffe zugelassen. Für Palmöl sieht die Zukunft dagegen weniger rosig aus. Ab 2023 soll es aus den Tanks verbannt werden.

Neu ist eine Mindestquote für ökostrombasierte Kraftstoffe im Flugverkehr: Ab 2026 gilt eine Quote von 0,5 Prozent von Treibstoffen, die auf Basis von EE-Strom hergestellt werden. Die Quote steigt bis 2030 auf 2 Prozent an.

Den Beschluss des Bundesrates finden Sie [hier](#). (Bo)

Bundesnetzagentur akzeptiert Übergangsregelung zu Redispatch 2.0

Behörde verzichtet vorerst auf Aufsichtsmaßnahmen

Der BDEW hat für seinen Vorschlag einer Übergangslösung für den eigentlich zum 1. Oktober startenden Redispatch 2.0 grünes Licht von der Bundesnetzagentur erhalten. Die Übergangsregelung gilt für Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 10 MW sowie EE- und KWK-Anlagen.

Die Bundesnetzagentur möchte Risiken für die Systemsicherheit vermeiden und damit den betroffenen Unternehmen einen geordneten Weg in das neue Redispatch ermöglichen. Dafür ist die Übergangslösung des BDEW geeignet. Aus diesem Grund wird sie vorerst keine Aufsichts- oder Zwangsmaßnahmen wegen etwaiger Verstöße gegen § 13a Abs. 1a S. 1 bis 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 oder 1c) EnWG in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung oder gegen die Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) ergreifen, solange es sich um Unternehmen handelt, die sich im Rahmen der BDEW-Übergangslösung bewegen. Die weitere Implementierung soll allerdings eng überwacht werden.

Die Übergangsregelung wird von der Bonner Behörde bis zum 28.02.2022 akzeptiert und in begründeten Ausnahmefällen auch bis zum 31.05.2022.

Die [BDEW-Übergangslösung](#) ist im Internet verfügbar. (Bo)

Bundeskabinett mit energiepolitischen Entscheidungen

Bundesregierung mit positivem Fazit zur Wasserstoffstrategie

Kurz vor der Bundestagswahl hat das Bundeskabinett noch zwei energiepolitische Entscheidungen getroffen: Zum einen wurde die Wasserstoffnetzentgeltverordnung verabschiedet und zum anderen wird die Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) massiv aufgestockt. Zudem wurde auch ein Bericht zu einem Jahr nationale Wasserstoffstrategie verabschiedet.

Das BEG wird um gleich 5,7 auf 11,5 Mrd. Euro aufgestockt. Hintergrund ist, dass der Gebäudesektor sein spezifisches CO₂-Ziel, das ihm das Klimaschutzgesetz zuweist, 2020 um 2 Mio. Tonnen verfehlt hat. Mit den zusätzlichen Milliarden soll die Ziellücke von 2 Mio. Tonnen geschlossen werden. Zusätzlich soll das Gebäudeenergiegesetz (GEG) bereits 2022 überprüft werden und Neubaustandards sollen angehoben

werden. Laut Kabinettsentwurf würden weitere längerfristig wirksame Maßnahmen im Gebäudebereich derzeit analysiert und vorbereitet.

Betreiber von Wasserstoffnetzen erhalten einen Eigenkapitalzinssatz von 9 Prozent für neue Netze und 7,73 Prozent für bestehende. Dies geht aus der Wasserstoffnetzentgeltverordnung hervor. Die Zinssätze gelten bis zum 31.12.2027. Netzbetreibern steht es nach EnWG offen, ob sie sich regulieren lassen. Die Zinssätze gelten nur für Netzbetreiber, die sich für die Regulierung entscheiden. Die Verordnung finden Sie [hier](#).

Des Weiteren hat die Bundesregierung in ihrem [Bericht zu einem Jahr nationale Wasserstoffstrategie](#) ein - wenig überraschend - positives Fazit gezogen. Im Bericht heißt es: Die Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung mit Nachdruck vorangetrieben und damit wichtige Grundlagen für Investitionen aus der Wirtschaft sowie für Forschungsinitiativen geschaffen. Diese tragen dazu bei, Deutschland als Vorreiter und Technologieführer zu positionieren." Verwiesen wird u. a. auf das Handlungskonzept Stahl, die Befreiung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage sowie die IPCEI-Projekte. (Bo)

Bundeskabinett beschließt Änderung der Bioabfallverordnung

Neue Grenzwerte für Kunststoffgehalt in Bioabfällen

Im Fokus der „kleinen Novelle“ steht die Reduzierung des Plastikgehalts von Bioabfällen, aber auch des Eintrags von Glas und Metallen in die Umwelt. Mit einer neuen Vorschrift werden daher Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung eingeführt. So soll ein „Input-Kontrollwert“ für den Kunststoffgehalt vor Aufgabe in die biologische Behandlungsstufe eingeführt werden. Dieser soll bei 0,5 % (Trockenmasse) für gewerbliche Bioabfälle liegen, bei Bioabfällen aus der privaten Bioabfalltonne 1,0 %. Bei der Abfallannahme haben die Anlagenbetreiber und Sammler durch Sichtkontrollen die Einhaltung des Grenzwertes einzuhalten. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Schadstoffentfrachtung durchzuführen. Diese neuen Anforderungen können daher Auswirkungen auf die Preisgestaltung entfalten.

Weiter soll der Anwendungsbereich erweitert werden. Künftig soll die Verordnung für jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen gelten.

Den Kabinettsfassung finden Sie [hier](#). (EW)

Standards für Kreislaufwirtschaft: "Deutsche Normungsroadmap Circular Economy"

Förderung der Kreislaufwirtschaft

Mit dem Projekt, welches am 15. September 2021 gestartet ist, soll zum einen ein Überblick über den Status Quo der Normung im Bereich Kreislaufwirtschaft erarbeitet werden, zum anderen soll der Handlungsbedarf für neue Standards identifiziert werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere Elektrogeräte, Batterien und Kunststoffe. Ziel ist es, die zukünftigen Normungsbedarfe zu erfassen und konkrete Handlungsempfehlungen für die technische Regelsetzung zu formulieren.

Das Projekt wird vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Normung, der Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE und dem Verein Deutscher Ingenieure durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (EW)

Technische Anleitung Luft tritt am 01.12.2021 in Kraft

Immissionsschutz

Die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist am 14. September 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden und kann damit am 1. Dezember in Kraft treten. Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen. Sie legt den Stand der Technik für fast 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland fest. Teile der TA Luft können auch bei der baurechtlichen Zulassung von nicht genehmigungsbedürftigen („kleinen“) Anlagen herangezogen werden.

Mit der Überarbeitung werden zahlreiche Grenzwerte für die Emission von Luftschadstoffen und baulichen oder betrieblichen Anforderungen an Anlagen neu aufgenommen oder verschärft. Zudem werden erstmals

Regelungen etwa zu Stickstoffdepositionen, FFH-Untersuchung oder Geruchsemissionen getroffen. Viele Genehmigungsverfahren werden zudem durch die gesenkten Bagatellmassenströme und die Einführung des Begriffs der Gesamtzusatzbelastung aufwendiger.

Die TA Luft ist eine Verwaltungsvorschrift und gilt deshalb direkt für Behörden. Sofort relevant wird die TA Luft deshalb erstmal nur für Unternehmen, die eine Anlage neu errichten oder eine bestehende wesentlich ändern wollen. Laufende Genehmigungsverfahren sollen nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende geführt werden, wenn vor dem 1. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Für Betreiber bestehender Anlagen (sog. Altanlagen) wird die TA Luft erst durch nachträgliche Anordnungen der Behörden relevant. Da die TA Luft den Stand der Technik festschreibt, werden die Behörden diese jedoch je nach Einzelfall in absehbarer Zeit anordnen. Für viele einzelne Anlagenarten sind im Kapitel 5.4 ff. allerdings auch Regelungen zum Bestandsschutz oder Übergangsfristen vorgesehen.

Für diese nachträglichen Anordnungen werden in Nr. 6 verschiedene Fälle präzisiert. Ob und welche Anordnungen und Fristen zur Sanierung getroffen werden, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Dabei wird zwischen Anordnungen zum (sofortigen) Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen unterschieden. Auch muss die Behörde beispielsweise unterscheiden, ob bereits Anforderungen der TA Luft von 2002 nicht erfüllt wurden oder BVT-Schlussfolgerungen in Kraft treten. Auch der technische Aufwand, Kosten, Umfang der Anpassungen und die technische Umsetzbarkeit der Anordnungen sollen berücksichtigt werden.

Für die meisten Anlagen werden die allgemeinen Sanierungsfristen relevant (Nr. 6.2.3): Bei Maßnahmen, die lediglich organisatorische Änderungen oder mit einem geringen technischen Aufwand verbunden sind, sollen Anpassungen innerhalb von drei Jahren erfolgen. Beispielhaft werden Umstellungen auf emissionsärmere Brenn- oder Einsatzstoffe sowie einfache Änderungen der Prozessführung oder Verbesserungen der Wirksamkeit vorhandener Abgasreinigungseinrichtungen genannt.

Erfüllen bestehende Anlagen noch nicht alle Anforderungen der TA Luft aus 2002, so sollen die bisherigen und neuen Anforderungen möglichst zeitgleich erfüllt werden. Dieser Zeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten.

Anlagen, die bisher dem Stand der Technik entsprachen, und für die keine abweichenden Fristen genannt werden oder für die keine abweichenden Fristen in BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind, sollen die Anforderungen bis spätestens zum 1. Dezember 2026 einhalten.

Viele Vollzugsbehörden bereiten die Umsetzung der TA Luft derzeit vor und werden die Betreiber voraussichtlich noch in diesem Jahr informieren. Zur (leider nur kostenpflichtigen) Version im Gemeinsamen Ministerialblatt gelangen Sie [hier](#). Zuletzt (Stand 04.10.21) konnte eine Version auf den [Seiten des Thüringischen Umweltministeriums](#) abgerufen werden. (HAD)

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Neue Anforderung an Schornsteinhöhe kleiner Festbrennstofffeuerungen

Der Bundesrat hat der Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zugestimmt. Danach werden strengere Anforderungen an die Höhe der Schornsteine von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (bspw. Holz) für neu errichtete Anlagen eingeführt. Dies soll den Abtransport von Abgasen mit der freien Luftströmung gewährleisten. Die Änderungsverordnung muss noch veröffentlicht werden, um in Kraft zu treten.

Nach dem neu gefassten § 19 müssen Austrittsöffnungen der Schornsteine von neu errichteten Festbrennstofffeuerungen (z. B. Holz) künftig nah am Dachfirst angebracht werden und diesen um mindestens 40 Zentimeter überragen. Für Flachdächer muss ein fiktiver Dachfirst angenommen werden. Abhängig von Feuerungsleistung und Abstand müssen Schornsteine die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um einen oder mehr Meter überragen. Für mögliche Ausnahmen wird auf die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) verwiesen.

Die Änderung nimmt bestehende Anlagen aus, für die bei Giebedächern auch ein Mindestabstand der Austrittsöffnung zur Dachfläche von 2 Meter 30 ausreicht. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen.

Anforderungen der 1. BImSchV betreffen Feuerungsanlagen mit weniger als einem MW Feuerungswärmeleistung. Die Verordnungsänderung muss noch veröffentlicht werden. Sie tritt am ersten des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Die Drucksache kann auf den [Seiten des Bundesrates](#) heruntergeladen werden. (HAD)

VERANSTALTUNGEN

Hybride Veranstaltung „Roadshow in Köln/Bonn: PV auf Gewerbedächern – Auch in meinem Betrieb?!“ am 25. Oktober 2021

Energiebedarf selbst decken und Kosten sparen

Mit einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach können Unternehmen Teile des Energiebedarfs selbst decken. Dabei liegen die Kosten in der Regel deutlich unter den Strombezugskosten aus dem Netz. Wir informieren über den Stand der Technik, die aktuellen Kosten und zeigen den Nutzen für Unternehmen an konkreten Beispielen.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Köln, IHK Bonn/Rhein-Sieg und die Handwerkskammer zu Köln informieren am 25. Oktober, 16 bis 18 Uhr, mit der Roadshow „Mehr Photovoltaik auf Gewerbedächern“ über Kosten und Nutzen der Solarstromerzeugung auf dem eigenen Dach. Die Veranstaltung ist Teil der landesweiten Informationskampagne „Mehr Photovoltaik auf Gewerbedächern – Kampagne 2021+“, die das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE) zusammen mit der IHK NRW, dem Landesverband Erneuerbare Energien LEE NRW und der EnergieAgentur.NRW ins Leben gerufen hat, um die Photovoltaik konsequent im Gewerbebereich zu etablieren und bisher unerschlossene Potenziale zu heben.

Die Veranstaltung wird hybrid angeboten, kann also sowohl live in der Handwerkskammer zu Köln (max. 50 Personen, 2G-Regel = geimpft oder genesen) sowie online über Zoom verfolgt werden.

Den Zoom-Link werden wir rechtzeitig an alle Angemeldeten versenden.

25.10.2021, 16:00 bis 18:00 Uhr

Handwerkskammer zu Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Veranstalter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit der IHK NRW, dem Landesverband Erneuerbare Energien LEE NRW und der EnergieAgentur.NRW

Webinar „Das 1 x 1 der Herkunftsnachweise“ am 26. Oktober 2021

Wie Herkunftsnachweise helfen, Klimaneutralität zu dokumentieren

Das Thema Klimaschutz gewinnt für Unternehmen aller Branchen und Größenordnungen rasant an Bedeutung - und damit wächst auch das Erfordernis, klimafreundliches Wirtschaften zu belegen. Ein Webinar informiert Ende Oktober über ein in diesem Kontext wichtiges Instrument: den Herkunftsnachweis.

Herkunftsnachweise (HKNs) sind elektronische Dokumente, die bescheinigen, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Sie spielen damit bei Energienachfragern eine zentrale Rolle für den Nachweis einer klimaneutralen Produktion und sind Voraussetzung für eine Klimabilanzierung.

In ihrem Webinar "Das 1 x 1 der Herkunftsnachweise" erläutert die Marktoffensive Erneuerbare Energien am 26. Oktober von 10 bis 11:30 Uhr gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und weiteren Partnern, wie die Stromkennzeichnung über Herkunftsnachweise geregelt ist.

Die Teilnehmenden erfahren unter anderem, wie und wo Herkunftsnachweise gehandelt werden, welche Einflussfaktoren auf die Preisgestaltung wirken oder wie HKNs vor dem Vorwurf des Greenwashings schützen können. Die Rechtsgrundlagen werden dabei ebenso thematisiert wie die praktische Umsetzung.

Mehr Details und eine Möglichkeit, sich zu der kostenfreien Online-Veranstaltung anzumelden, gibt es unter der Adresse [Webinar Marktoffensive \(dihk.de\)](#) (Pet)

Webinar „Kennzeichnung von klimaneutralen Produkten und Unternehmen“

dena-Veranstaltung am 28.10.2021

Im Rahmen von betrieblichen Klimaschutzstrategien beziehen sich Unternehmen zunehmend auf das Konzept der Klimaneutralität. Diese Entwicklung kann anhand einer steigenden Nutzung von Klimaneutralitätslabels, welche durch Kompensationsanbieter sowie verschiedene Klimaschutz-Initiativen vergeben werden, sowohl auf Produkten als auch in der Unternehmenskommunikation beobachtet werden. Dabei fällt auf, dass es nicht nur unterschiedliche Verwendungen und Interpretationen des Begriffs, sondern auch unterschiedliche Auffassungen über geeignete und notwendige Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität von Industrieunternehmen gibt. Dazu zählt insbesondere die Bedeutung von CO₂-Kompensationen im Zusammenspiel mit dem Einsatz erneuerbarer Energien und Effizienzmaßnahmen.

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) möchte gemeinsam mit zentralen Stakeholdern im Rahmen der Online-Podiumsdiskussion mögliche Kriterien zur Nutzung des Begriffs „klimaneutral“ für Unternehmen und Produkte identifizieren sowie den politischen Handlungsbedarf untersuchen. Freuen Sie sich auf spannende Impulse renommierter Experten und eine intensive Diskussion! Die Agenda sowie weitere Informationen finden Sie auf der [Veranstaltungswebsite](#).

Zur Teilnahme an der kostenfreien Veranstaltung ist eine [Anmeldung](#) erforderlich. (FI)

Wettbewerb „Going Circular – Kreislaufwirtschaft ohne Kompromisse!“ ab 1. November 2021

Der Wettbewerb

Freuen Sie sich auf die nächste Runde und seien Sie dabei!

Sie betreiben mit Ihrem unternehmerischen Handeln durch innovative Ideen oder Konzepte aktive Kreislaufwirtschaft; Damit sichern Sie Rohstoffe und/oder sparen Treibhausgase ein!

Berichten Sie uns und der Öffentlichkeit davon und machen Sie mit beim Wettbewerb zur Kreislaufwirtschaft!

Stellen Sie als Preisträgerunternehmen Ihren Einsatz für Nachhaltigkeit und Abfallvermeidung, egal ob Start-up oder längst etabliert auf der Weltmesse für Umwelt „IFAT“ im kommenden Jahr in München einem breiten Fachpublikum vor.

Bewerben Sie sich ab dem 1. November 2021 unter www.ihk-koeln.de/Going_Circular.

Webinar: „Klimaneutrale Mobilität: Die Zukunft der Automobil- und Zuliefererregion“ SüdOstNiedersachsen

Veranstaltung am 03.11.2021

Für die gesamte Fahrzeugindustrie bringt die Umstellung auf eine Zukunft ohne fossile Brennstoffe und Verbrennungsmotoren große Veränderungen mit sich. Zu diesem Thema organisiert die Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen am 3. November 2021 eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Bündnis „Zukunft der Industrie“, der Allianz für die Region, den IHKs Lüneburg-Wolfsburg und Braunschweig sowie niedersächsischen Industrie-Akteuren. Dabei sollen die Chancen und Herausforderungen durch die Umstellung auf eine CO₂-neutrale Mobilität diskutiert und Zukunftsbilder für Leben und Arbeiten in der Region aufgezeigt werden.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie demnächst auf der [Website der Service- und Beratungsstelle](#) (CRe).

Webinar „Grünstrom für Einsteiger und Fortgeschrittene“ am 16. November 2021

Sind PPA die Lösung?

IHK Köln 16.11.2021, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Unternehmen müssen ihren Treibhausgasausstoß verringern, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Auf grünen Strom umzustellen, ist ein schneller Weg.

Doch Grünstrom ist nicht gleich Grünstrom, es gibt verschiedene Qualitäten. Eine Möglichkeit für die langfristige Versorgung mit grünem Strom sind sogenannte Corporate Green Power Purchase

Agreements (PPAs). Green PPAs sind europaweit auf dem Vormarsch, der deutsche Markt steckt aber noch in den Kinderschuhen.

PPAs können das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kurz- bis mittelfristig nicht ersetzen, aber ergänzen. Treiber der Entwicklung sind sinkende Produktionskosten für erneuerbare Energien, steigende Strombeschaffungskosten und höhere CO₂-Preise.

Bei dieser Veranstaltungsreihe beantworten wir Fragen wie:

- Warum müssen Unternehmen sich mit Grünstrombeschaffung beschäftigen?
- Welche Beschaffungsoptionen gibt es?
- Welche Qualitätsunterschiede gibt es?
- Für welche Unternehmen machen Direktlieferverträge für Grünstrom Sinn?
- Mit welchen Preisen müssen Unternehmen rechnen?

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (tb), (MH), (EW), (JSch), (FI), (Gol), (Peu), (Pet), (SMe), Eva Gartmann gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Kevin Ehmke

Tel.: 0228 2284-193
E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Philipp Pohlmann

Felix Brüne

Tel.: 0203 2821-239
E-Mail: pohlmann@niederrhein.ihk.de
Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: bruene@niederrhein.ihk.de

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Stelle Weber

Tel.: 0221 1640-1504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Tel.: 0221 1640-1512
E-Mail: stella.weber@koeln.ihk.de

IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Coco Büsing

Dominik Heyer

Tel.: 02151 635-437
E-Mail: coco.buesing@mittlerer-
niederrhein.ihk.de
Tel.: 02151 635-395
E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de

Bergische Industrie- und
Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de